



## InfoBrief

Wirklich reich ist, wer mehr Träume  
in seiner Seele hat, als die Realität  
zerstören kann!

### Spezial Covid19 (Zwischenstand 20. April 2020)

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

mit diesem Informationen wollen wir einen kurzen Überblick und einige Erfahrungswerte über die gegenwärtig angelaufenen Corona-Maßnahmen geben.

Im Übrigen hoffen wir, dass Sie gesund sind und bleiben. Für alle Rückfragen sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ihr Team von der HKPG

#### **Sonderzahlung Mitarbeiter:**

Neu ist die Gewährung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Sonderzahlung an Mitarbeiter bis zu einem Betrag von 1.500 Euro. Arbeitgeber können bis zum 31.12.2020 hiermit besondere Leistungen aus Anlass der Coronakrise honorieren. Die Leistung muss zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gewährt werden. Besonderer argumentativer Voraussetzungen bedarf dies nicht.

#### **Kurzarbeitergeld:**

Anträge werden routinemäßig bearbeitet. Die Bundesagentur für Arbeit ist allerdings kaum zu erreichen. Vielfach wird gefordert die Förderhöhe von 60% auf 100% hochzusetzen. Die Anträge müssen in dem Monat gestellt werden, für den erstmals die Förderung fließen soll. Deswegen sollten entsprechende Anträge noch vor dem 30. April veranlasst werden. Bitte beachten Sie, dass dem Antrag eine Anzeige des Arbeitsausfalles vorausgehen muss. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nichtunter diese Steuerbefreiung.

#### **Begünstigte Darlehen:**

Mittlerweile sind auch die zu 100% staatsverbürgten Kredite in der Prüfung. Die ersten Mittel werden voraussichtlich Ende des Monats ausgezahlt. Tatsächlich führen die Kreditinstitute die Bonitätsprüfung nunmehr hierfür im Schnellverfahren durch. Es ergeben sich allerdings Probleme hinsichtlich der Bedingung, dass die Unternehmen zum 31.12.2019 noch wirtschaftlich gesund sein müssen. Hierzu muss entweder ein Gewinn 2019 oder ein positiver Saldo im Schnitt der vergangenen 3 Jahre nachgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund müssen Bilanzierungswahlrechte oder Ermessensentscheidungen ausgelegt werden. In diesen Fällen wollen sich die Banken absichern.



Entweder verlangt man den endgültigen Abschluss oder eine Erklärung des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters über das Vorliegen der Kriterien. In jedem Fall müssen diese Mittel über die Hausbank beantragt werden. Der Festzinssatz von 3% ist im Vergleich zum Marktzins sicherlich erhöht. Dieser umfasst jedoch auch die Haftung des Bundes und eine weitgehend flexible Verwendung, Tilgung und Abrufung der Gelder. Wenn hierdurch erste Rechnungen bereits wieder innerhalb der Skontofrist bezahlt werden können, so ist die Zinsdifferenz hier und da schnell verdient. In Einzelnen wird man sehen, ob man nicht mit einem Hausbankdarlehen besser fährt. Dies sollte man sich durchaus alternativ anbieten lassen. Die Banken gewähren für bestehende Kredite nunmehr auch Tilgungsaussetzungen. Auch dies sollte man prüfen. In jedem Fall unerlässlich ist die Liquiditätsplanung. Anhand dessen lässt sich der Mittelbedarf einschätzen. Hinzu kommt der Bedarf für die Anschubfinanzierung, wenn die Geschäftstätigkeit wieder angefahren wird. Hierbei helfen wir natürlich gerne.

### **Steuerliche Hilfen:**

Die vereinfachte Stundung von Vorauszahlungen von Ertragsteuern klappt rundweg gut. Herabsetzungsanträge wurden ohne größere Rückfragen bewilligt. Allerdings haben wir schon bei der Umsatzsteuer erhebliche Einschränkungen gehabt, als verschiedene Finanzämter die rückwirkende Stundung oder Rückerstattung verweigert haben. Diese muss grundsätzlich im Vorhinein zu den jeweiligen Vorauszahlungszeitpunkten beantragt werden. Eine quasi pauschale Stundung vorab für mehrere Vorauszahlungstermine ist nicht zulässig. Hier fehlt es bisweilen an einer einheitlichen Handhabung zwischen den Ämtern. Bei Sozialversicherungsbeiträgen wird deren Aussetzung nur als allerletztes Hilfsmittel zur Vermeidung der Insolvenz bewilligt. Natürlich wird man auch hier an die Rückzahlungen denken müssen. Wenn die gestundeten und aufgenommenen Mittel zurückgezahlt werden müssen, dann sollte man auf Zahlungspläne aus der angesprochenen Liquiditätsplanung zurückgreifen können. Dass Unternehmen Ihre Corona-Risiken im Jahresabschluss 2019 steuermindernd berücksichtigen können, ist eher unwahrscheinlich, weil die Folgen hieraus auf die europäische Wirtschaft erst im Jahre 2020 bekannt wurden.

### **Zuschüsse:**

An kleinere Unternehmen werden nicht rückzahlbare KfW-Zuschüsse gewährt. Unternehmen von bis zu 5 Beschäftigten erhalten 9.000 Euro. Bis zur doppelten Mannstärke erhöhen sich diese auf 15.000 Euro. Einzelne Bundesländer geben zusätzliche Hilfen für größere Unternehmen. Während sich Sachsen hierbei enthält, können in Nordrhein-Westfalen bis zu 50 Mitarbeitern sogar 25.000 Euro beantragt werden. Die bundeslandspezifischen Unterschiede sind eigentlich kaum zu rechtfertigen. Vor allem aber müssen die erhaltenen Leistungen durch Ausgaben unterlegt sein. Sie sind kein Ersatz für entgangenen Unternehmerlohn. Das ist sicherlich eine ganz erhebliche Härte, die vielfach kritisiert wird. Hier werden einige Betroffene nach Abschluss der Maßnahme Rückzahlungen befürchten müssen. Viele haben die Anträge sehr gut ausfüllen können. Bei anderen haben wir gerne geholfen. Die Maßnahmen wurden zwischenzeitlich ausgesetzt, nachdem Internetbetrüger mit imitierten Seiten verstärkt auftraten. Deswegen muss man beachten, dass man die Anträge zwingend auf den hierfür vorgesehenen offiziellen Portalen stellt.

### **Leistungen Sozialgesetzbuch:**

Da Kleinunternehmer und Soloselbständige häufig nicht arbeitslosenversichert sind, wird Ihnen der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere dem Arbeitslosengeld, erleichtert. Die Vermögensprüfung wird vereinfacht. Kosten für Unterkunft und Heizung werden für die



Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit soll der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert werden. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Ein Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld. Um diesen zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

## **Weitere Erleichterungen:**

Für die Abgabe von Steuererklärungen werden weitreichende Fristverlängerungen gewährt. Für Beratungsaufträge können Fördermittel abgerufen werden. Die betroffenen Unternehmen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die Zahlung erhält direkt der Berater.

Auch hinsichtlich der Offenlegung und Bekanntmachung/Hinterlegung von Jahresabschlüssen von Unternehmen bestimmter Rechtsformen mit Haftungsbeschränkungen gelten erhebliche Erleichterungen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen.

Wer zum 31.12.2019 noch nicht insolvenzreif war, kann den Insolvenzantrag rückwirkend zum 1.3.2020 bis hin zum 30.9.2020 aussetzen, wenn er durch die Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

Auch für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften wurden erhebliche Erleichterungen veranlasst. So können diese elektronisch durchgeführt werden oder auch in einem beschränkten Kreis rechtswirksam Beschlüsse fassen.